



## Kooperationsvereinbarung 2025-2028

zwischen der **Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, Käthe-Kollwitz-Schule, Berufskolleg der StädteRegion Aachen, Bayernallee 6, 52066 Aachen** und dem **Träger der praktischen Ausbildung** (im Folgenden „Träger“ genannt)

über die Durchführung der Ausbildung zur/m Heilerziehungspfleger:in in der praxisintegrierten Ausbildungsform gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskollegs (APO-BK)<sup>1</sup> sowie des Lehrplans<sup>2</sup>

### Studierende/r:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

### Anschrift:

Straße, Nr. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

### Telefon, E-Mail:

Festnetz und Handy \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Träger der Einrichtung:

\_\_\_\_\_

### Anschrift:

Straße, Nr. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

### Telefon, E-Mail:

Festnetz (Durchwahl) \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Ansprechpartner:in:

\_\_\_\_\_

### Praktikumsstelle:

Name der Einrichtung \_\_\_\_\_ Gruppe \_\_\_\_\_

### Anschrift:

Straße, Nr. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

### Telefon, E-Mail:

Festnetz (Durchwahl) \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Leiter:in:

\_\_\_\_\_

### Anleiter:in:

\_\_\_\_\_

Vertragsbeginn: 01.08.2025

Vertragsende: 31.07.2028 bzw. Tag der Zeugnisausgabe

Aachen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Trägervorteiler:in und Stempel der Praxiseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studierende/r (Kenntnisnahme)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertreter:in der FS für Heilerziehungspflege

<sup>1</sup> Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) § 43. Vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2022(SGV. NRW. 223)

<sup>2</sup> Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (Hrsg.): Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, Richtlinien und Lehrpläne für das Berufskolleg in NRW. Düsseldorf 2014

## Präambel

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Heilerziehungspflege betont die Zweigipfligkeit beim Berufsbild „Heilerziehungspfleger:in“. **(Sozial-)pädagogische** und **pflegerische** Kompetenzen<sup>3</sup> werden in diesem Berufsbild integriert. Die Pflege stellt einen bedeutenden und integralen Bestandteil des heilerziehungspflegerischen Handelns dar, verknüpft mit den heilpädagogischen Grundlagen ist sie an den emotionalen, sozialen und somatischen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung ausgerichtet.<sup>4</sup>

Zentrale Perspektive für die Heilerziehungspflege ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben.<sup>5</sup> Heilerziehungspfleger:innen begleiten, unterstützen, beraten und assistieren Menschen mit Behinderung in der Umsetzung eigener Lebensvorstellungen. Das Berufsbild der Heilerziehungspflege ist geprägt von einer ganzheitlichen und zugleich individualisierten Sichtweise. Die Wertschätzung der Menschen in ihrer Verschiedenheit und die Orientierung an deren Ressourcen sind unabdingbare heilerziehungspflegerische Grundhaltungen, die in einem kontinuierlichen Prozess reflektiert werden.

Die Ausbildung in der Heilerziehungspflege erfordert eine enge Kooperation zwischen den Lernorten Schule und Praxis. Die Grundlagen der Zusammenarbeit werden in dieser Kooperationsvereinbarung festgelegt.

---

<sup>3</sup> **Pflegfachkraft:** Offene Berufsgruppenliste vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales unter Beteiligung der Wohlfahrts- und Fachverbände nach § 12 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW (2024)

**Sozialpädagogische Fachkraft:** Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) § 1 (1). Vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Januar 2015

<sup>4</sup> Vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege; Richtlinien und Lehrpläne für das Berufskolleg in NRW 2014. In: [https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/\\_lehrplaene/e/heilerziehungspflege.pdf](https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/heilerziehungspflege.pdf). / Abruf 18.09.2022

<sup>5</sup> Nicklas-Faust Prof. Dr., Jeanne / Scharringhausen, Ruth (Hrsg.). Grundlagen und Kernkonzepte der Heilerziehungspflege. Berlin 2011, S. 14 ff.

- 1 Gegenstand der Vereinbarung** Die Kooperationsvereinbarung regelt die Bedingungen der praxisintegrierten Ausbildung zwischen der Käthe-Kollwitz-Schule, Fachschule für Heilerziehungspflege, in der die fachtheoretischen Inhalte unterrichtet werden und dem Träger, bei dem die fachpraktische Ausbildung absolviert wird.
- Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der Ausbildung zur/zum Heilerziehungspfleger:in. Es werden die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner festgelegt.
- 2 Rechtliche Grundlagen für die Ausbildung** Die Ausbildung basiert auf den Lehrplänen und Richtlinien des Landes NRW<sup>6</sup> und deren Qualitätsstandards sowie auf der Allgemeinen Prüfungsordnung für das Berufskolleg NRW (APO-BK), Anlage E<sup>7</sup>.
- 2.1 Unfallversicherung Die Studierenden sind für den Unterricht und für schulische Veranstaltungen über den Schulträger unfallversichert. Dies schließt die Wegeunfälle vom Arbeitsplatz zur Schule ein.
- 2.2 Sozialversicherung Die Sozialversicherung regelt der Träger nach den geltenden rechtlichen Grundlagen.

---

<sup>6</sup> Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (Hrsg.): Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, Richtlinien und Lehrpläne für das Berufskolleg in NRW. Düsseldorf 2022

<sup>7</sup> Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) § 43. Vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2022 (SGV. NRW. 223)

- 3 Vergabe des Ausbildungsplatzes**
- Die Ausbildungsvoraussetzungen<sup>8</sup> werden anhand der Bewerbungsunterlagen<sup>9</sup> von der Fachschule für Heilerziehungspflege geprüft. Diese vergibt den Schulplatz.
- Die Entscheidung über die Vergabe des Praktikumsplatzes obliegt dem Praktikumsgeber.
- Die engültige Zusage für den Ausbildungsplatz erfolgt über die Fachschule, nach Vorliegen der Kooperationsvereinbarung und des Praktikanten- bzw. Ausbildungsvertrages.
- 3.1 Ausbildungsabsichtserklärung**
- Sollte die Kooperationsvereinbarung noch nicht abgeschlossen sein, dient die Ausbildungsabsichtserklärung<sup>10</sup>, die vom Träger unterzeichnet wird, als Nachweis darüber, dass ein Bewerbungsverfahren zurzeit stattfindet. Diese wird den Bewerbungsunterlagen beigelegt.
- Nach Abgabe der Ausbildungsabsichtserklärung kann eine Zusage für den Schulplatz gegeben werden, unter dem Vorbehalt, dass eine Kooperationsvereinbarung nachgereicht wird.
- 3.2 Kooperationsvereinbarung**
- Die Kooperationsvereinbarung<sup>11</sup> muss spätestens zu Beginn der zweiten Anmeldephase<sup>12</sup> (bei Ausnahmen sind persönliche Rücksprachen erforderlich) an der Käthe-Kollwitz-Schule abgegeben werden.
- Sie ist in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und von der Einrichtung unterschrieben einzureichen. Ein Exemplar wird von der Schule unterschrieben an den Bewerber zurückgegeben.
- 3.3 Vertrag**
- Die Vertragsgestaltung erfolgt zwischen der Einrichtung und der/m Studierenden der Fachschule für Heilerziehungspflege.
- Der Vertrag umfasst
- die Vertragslaufzeit,
  - die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden,
  - die Anzahl der Urlaubstage,
  - den Kündigungszeitraum und
  - Angaben zur Vergütung für die Arbeitszeit.
- Der Vertrag stellt einen Praktikanten- bzw. einen Ausbildungsvertrag dar.

---

<sup>8</sup> Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) § 43. Vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2022 (SGV. NRW. 223)

<sup>9</sup> Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sowie die Übersicht über die erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden sich im Flyer der Fachschule für Heilerziehungspflege und auf der Homepage der Käthe-Kollwitz-Schule.

<sup>10</sup> Herunterzuladen von der Homepage der Käthe-Kollwitz-Schule

<sup>11</sup> Herunterzuladen von der Homepage der Käthe-Kollwitz-Schule

<sup>12</sup> Termine finden sich auf der Homepage der Käthe-Kollwitz-Schule

- 4 Rahmenbedingungen der Ausbildung**
- Die Ausbildung ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Heilerziehungspflege und in die praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers.
- Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Heilerziehungspflege.
- Gemeinsam mit den Trägern der Behindertenhilfe (konkret mit dem heilerziehungspflegerischen Beirat) wurde ein Ausbildungsplan erstellt, der zur Reflexion der Kompetenzentwicklung dient.
- 4.1 Unterrichtszeiten
- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| <b>Unterstufe</b> (1. Halbjahr): | zwei Schultage |
| <b>Unterstufe</b> (2. Halbjahr): | drei Schultage |
| <b>Mittelstufe:</b>              | drei Schultage |
| <b>Oberstufe:</b>                | zwei Schultage |
- Die Schultage werden möglichst zeitnah mitgeteilt.**
- Bei Entfall von Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtstagen aus schulorganisatorischen Gründen werden schulischerseits Aufträge zu Bearbeitung gegeben.
- 4.2 Zeitrahmen der Ausbildung
- Die Ausbildung dauert drei Jahre.  
Wird deutlich, dass ein Schuljahr nicht bestanden wird, findet umgehend ein Informationsaustausch zwischen Schule und Praktikumseinrichtung statt.
- Der Ausbildungsbeginn ist jeweils der 01. August.
- 4.3 Entfernung der Praktikumsstelle
- Die Praktikumsstelle soll sich im Umkreis von 25 km von der Käthe-Kollwitz-Schule befinden. Ausnahmen werden besprochen.
- 4.4 Praxisbesuche
- Innerhalb eines Ausbildungsjahres finden vier bis fünf Praxisbesuche der Lehrer:innen der Fachschule für Heilerziehungspflege statt. Praxisbesuche können durch Fachgespräche ersetzt werden.
- 4.5 Pflegepraktikum
- Praxiserfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern sind verbindlich vorgegeben. Deshalb wird ein Wechsel der Einrichtung für das achtwöchige Pflegepraktikum vorgenommen.<sup>13</sup>  
Der Praxisbesuch im Pflegepraktikum wird in der Regel von einer/m Pflegelehrer:in durchgeführt. Das Pflegepraktikum findet in der Mittelstufe nach den Herbstferien statt.

<sup>13</sup> QUA-LiS NRW. Handreichung zur Organisation einer praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege. Stand 14.09.2022, S. 2  
. In: [https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/handreichung\\_pia-fsp.pdf](https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/handreichung_pia-fsp.pdf) / Abruf 10.10.2022

- 5 Verpflichtungen des Trägers** Folgende Vereinbarungen sind im Vertrag zwischen Träger und Studierenden/der/m festgelegt.
- 5.1 Vertragslaufzeit Der Vertrag wird über die gesamte Ausbildungszeit von drei Jahren abgeschlossen. Nach Absprache kann der Vertrag mit dem Tag der Zeugnisausgabe beendet werden.
- Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Die ausbildende Praxiseinrichtung ist nicht verpflichtet, den Praktikums- bzw. Ausbildungsvertrag entsprechend zu verlängern. Die Verlängerung ist durch die Höchstverweildauer in der Ausbildung begrenzt.
- 5.2 Arbeitszeit abzüglich der Unterrichtszeit Über die gesamte Ausbildungszeit ergibt sich eine durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit von ca. 19,5 Zeitstunden. (Die Verteilung der Unterrichtstage kann unter 4.1 nachgelesen werden.) Die Arbeitszeit während des Praktikums orientiert sich an dem üblichen Umfang einer Vollzeitarbeitsstelle und den Besonderheiten der Einrichtung. Verschiedene Arbeitszeitmodelle sind möglich: Festlegung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 50 % einer Vollzeitarbeitsstelle (19,5 Stunden) bis zu einem Beschäftigungsumfang von 100 %, der die Freistellung für Unterrichtstage, Auswertungstage, Prüfungszeitraum beinhaltet. Über das Arbeitszeitmodell entscheidet der Träger.
- 5.3 Urlaubstage Die Studierenden erhalten tariflichen Urlaub, der in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen ist. Während der Schulferien wird die praktische Ausbildung an der jeweiligen Praxisstelle fortgesetzt.
- 5.4 Probezeit Die Probezeit ist gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger festgelegt. Gegen Ende der Probezeit wird ein Perspektivgespräch mit der/ dem Studierenden geführt.
- 5.5 Kündigungszeitraum Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Ausbildung abgeschlossen. Der Kündigungszeitraum wird entsprechend den Regelungen des Trägers festgelegt. Das Recht auf außerordentliche Kündigung besteht.
- 5.6 Versetzung Bei der Versetzung der/des Studierenden in andere Einrichtungen des Trägers wird die Schule im Voraus informiert.
- 5.7 Verlust der Praktikumsstelle Bei Verlust der Praxisstelle müssen die Studierenden innerhalb von 14 Tagen eine neue Stelle finden, ansonsten verfällt der Schulplatz.

- 6 Anleitung** In der Praxis werden die Studierenden von berufserfahrenen Fachkräften angeleitet.<sup>14</sup> Diese begleiten deren fachliche Entwicklung, sind bei den Besuchen der Praxislehrer:innen anwesend und erstellen jährlich, vier Wochen vor Schuljahresende eine schriftliche Beurteilung der/s Studierenden (Ausbildungsplan mit der Darlegung der Kompetenzentwicklung oder im letzten Ausbildungsjahr eine Anleiterstellungnahme).
- Wird die Anleitung nicht gewährleistet, wird der Kooperationspartner, die Fachschule für Heilerziehungspflege, informiert.
- 7 Gegenseitige Verpflichtungen** Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.
- 7.1 Einschränkung der Freistellung** Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Absprache.
- 7.2 Freistellung von der Praxiseinrichtung** Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden im begründeten Einzelfall für erforderliche fachschulische Veranstaltungen (Anleitertreffen, Praxisbesuche, Fachgespräche, Fachschulexamen, weitere Prüfungen, Kolloquien) innerhalb des Anstellungsverhältnisses freizustellen. Die entsprechenden Termine werden den Trägern frühzeitig bekannt gegeben.
- 7.3 Beurlaubung von der Schule** Die Teilnahme der Studierenden im begründeten Einzelfall in ausbildungsrelevanten Zusammenhängen in der Praxis wird in angemessenem Rahmen seitens der Fachschule ermöglicht, wenn die unterrichtlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.
- Ein Antrag auf Beurlaubung muss durch die/den Studierenden frist- und formgerecht eingereicht und der Beurlaubungsanlass muss nachgewiesen werden.
- 7.4 Austausch von Informationen** Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand.
- Ebenso werden die Fehlzeiten ausgetauscht, indem die Praxiseinrichtungen die Fehlzeiten aus Schule zur Kenntniss nehmen (Entschuldigungsmanagement). Die Krankmeldung erfolgt auf einrichtungsüblichen Wegen, ebenso die Einreichung von Attesten. Ärztliche Atteste bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die den gleichen Zeitrahmen von Fehlzeiten in Schule und Praxis betreffen, werden beim Träger im Original und der Schule als Kopie vorgelegt.

---

<sup>14</sup> Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) § 43. Vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2022 (SGV. NRW. 223)

- 8 Aufgaben der Fachschule** Die Fachschule für Heilerziehungspflege erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und führt die Abschlussprüfungen durch (Fachschulexamen, Kolloquium).
- 8.1 Praxisbesuche Bei den Praxisbesuchen wird die Verknüpfung der unterrichtlichen Inhalte mit den praktischen Aufgaben reflektiert. Ebenso wird die professionelle Entwicklung der/s Studierenden begleitet und ausgewertet.
- 8.2 Praxisleitfaden Für den Ausbildungszeitraum wird ein **Praxisleitfaden** zur Verfügung gestellt, in dem die **Praxisaufgaben**, die die Studierenden leisten müssen, erläutert werden. Ebenfalls werden im Praxisleitfaden die Art und der Umfang der Praxisbesuche sowie der erforderlichen schriftlichen Arbeiten mitgeteilt.
- 8.3 Anleitertreffen Die Schule organisiert Austauschmöglichkeiten zwischen Anleitungen und Praxislehrerinnen/Praxislehrern.
- 8.4 Leistungsbewertung Die Schule sorgt für Transparenz der Bewertungskriterien für die Lernfelder allen Beteiligten gegenüber, indem die Bewertungskriterien für die einzelnen Ausbildungsjahre im Leistungsbewertungskonzept und im Leitfaden verankert sind. Die Bewertungskriterien werden den Studierenden zu Beginn jedes Ausbildungsjahres durch die Kolleginnen und Kollegen mitgeteilt und zur Verfügung gestellt.
- 9 Schlussbestimmungen** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich festzuhalten.
- Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich zu einer entsprechenden Vertragsanpassung.

---

Datum, Unterschrift der/des Trägervertreter:in und Stempel der Praxiseinrichtung

---

Datum, Unterschrift der/des Vertreter:in der Fachschule für Heilerziehungspflege und Stempel

---

Datum, Unterschrift der/des Studierende:r (Bestätigung der Kenntnisnahme)